

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/27 2005/04/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2007

Index

E000 EU- Recht allgemein

E6j

40/01 Verwaltungsverfahren

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

61999CJ0462 Connect Austria VORAB;

AVG §1;

BVergG 2002 §16 Abs2;

BVergG 2002 §4 Abs2;

EURallg;

Rechtssatz

Für Dienstleistungskonzessionen im Oberschwellenbereich (hier: das Volumen der Nachsorgetätigkeit überschreitet den Schwellenwert gemäß § 9 Abs. 1 BVergG 2002) gelten gemäß § 16 Abs. 2 BVergG 2002 nur die Bestimmungen des ersten Teiles sowie die §§ 21 und 44 BVergG 2002 und ist somit der fünfte Teil des BVergG 2002 - einschließlich des Verfahrens vor dem Bundesvergabeamt - nicht anwendbar. Diesem einfachgesetzlichen Befund hält die Beschwerde entgegen, das Bundesvergabeamt hätte sich bei entsprechender gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung für zuständig erklären müssen und führt dies dahingehend näher aus, als sie im Hinblick auf die fehlende Zuständigkeitsregelung für Dienstleistungskonzessionen eine Lückenschließung für angezeigt hält. In diesem Punkt ist aber der Ansicht zu folgen, dass die Regelung der Zuständigkeit nationaler Behörden dem nationalen Gesetzgeber obliegt und insofern bei der Zuständigkeitsprüfung von den Bestimmungen des BVergG 2002 auszugehen ist. So ist es nach ständiger Rechtsprechung des EuGH Sache der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, in denen es um individuelle Rechte geht, die aus der Gemeinschaftsrechtsordnung hergeleitet werden, wobei die Mitgliedsstaaten jedoch für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind (vgl. insbesondere das Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003 in der Rechtssache C-462/99, Connect Austria, Slg. 2003, Seite I- 5197, Randnr. 35, mwN).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0462 Connect Austria VORAB

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040230.X02

Im RIS seit

20.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at